
Vorstoss-Nr: 115-2011
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 28.03.2011

Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/ -in)
Bühler (Cortébert, SVP)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit: Ja 31.03.2011

Datum Beantwortung: 18.05.2011
RRB-Nr: 878/2011
Direktion: GEF

Für eine gerechte Vertretung in den Verwaltungsräten der Spitäler des Kantons Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu gewährleisten, dass die Bevölkerung und die einzelnen Interessensgruppen der jeweiligen Region gerecht in den Verwaltungsräten (VR) der Berner Spitäler, namentlich der regionalen Spitalzentren und des «Hôpital du Jura bernois SA» (zusammen: RSZ+) vertreten sind
2. dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den VR der RSZ+ für Personen, die ein politisches Amt bekleiden, nicht begrenzt ist
3. zu garantieren, dass ein und dieselbe Person nicht in mehr als einem VR der RSZ+ Einsitz nehmen kann

Begründung:

Am 3. Februar fand das periodische Gespräch mit dem Spitalzentrum Biel und dem Hôpital du Jura bernois (HJB SA) statt. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat auf Anraten einer externen Consultingfirma (PWC) verschiedene Massnahmen für die Zukunft, insbesondere im Zusammenhang mit der strategischen Steuerung und der Arbeit der VR, angekündigt und schriftlich abgegeben.

Dem Papier ist zu entnehmen, dass die RSZ+ (also auch das HJB SA) künftig nach strategischen Zielen geführt werden müssen. Es sollen verbindliche Zielvereinbarungen mit Zielen in den Bereichen Finanzen, Pflege und Leistungen umgesetzt werden. Der Kanton wird Stossrichtungen, aber auch Strategien für die Zusammenarbeit, für Allianzen und Fusionen festlegen können. Eine Massnahme sieht auch vor, die Zusammensetzung der VR zu steuern, dies anhand von Wählbarkeitskriterien, Anforderungsprofilen oder Findungs- und Evaluationsverfahren. Der Regierungsrat erwähnt namentlich, dass er bereits heute regionsexterne Vertrauensfachleute in die VR entsenden kann. Ausserdem beabsichtigt er, Grossratsmitgliedern den Zugang zu den VR zu verwehren. Der Regierungsrat wird auch eine Person für mehrere VR ernennen können.

Alle diese Punkte werfen Fragen auf, insbesondere in Bezug auf das HJB SA, das derzeit gewinnbringend arbeitet. So lässt der bis 2017 reichende Finanzplan die Feststellung zu,



dass die künftigen Investitionen bei weitem finanziert sein werden und dass sogar eine beachtliche Reserve verfügbar sein wird. Dies ist ein Beweis für die Kompetenz und Ernsthaftigkeit der Arbeit des derzeitigen VR. Diese Feststellung gilt selbstverständlich auch für andere RSZ. Nun scheint es aber offensichtlich der Wille des Regierungsrates zu sein, diese Organisation umzustürzen und die VR der RSZ+ praktisch auszuschalten.

Die RSZ+ erfüllen neben den pflegerischen Aufgaben grundlegende sozioökonomische Funktionen. Der Wille des Regierungsrates zeigt eine Besorgnis erregende etatistische und zentralisierende Vision, die zu verhängnisvollen Konsequenzen in den Regionen des Kantons führen könnte. Da die RSZ+ zu einem Mutterkonzern zusammengefasst werden sollen, wie dies in einem Papier steht, das dem VR des HJB SA übergeben wurde, besteht die grosse Gefahr, dass sich die Entfernung zwischen den Beschlusszentren und der Basis auf fatale Weise vergrössert.

Das HJB SA zählt zurzeit 95 von kantonal insgesamt 3700 Betten, was 2,57 Prozent entspricht. Und dies bei einer Bevölkerung, die 5,3 Prozent der Gesamtbevölkerung des Kantons ausmacht. Bezüglich der Kapazitäten kann also nicht gesagt werden, der Berner Jura sei überdotiert, um so die vom Regierungsrat vorgesehenen drastischen Massnahmen zu rechtfertigen — Massnahmen, die offensichtlich darauf abzielen, gewisse Spitalstrukturen zu zerstören.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Kanton ist Allein- oder im Falle der Spitalzentrum Biel AG Mehrheitsaktionär der Regionalen Spitalzentren und der Hôpital du Jura bernois SA (RSZ+). Gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 Spitalversorgungsgesetz (SpVG) nimmt der Regierungsrat die dem Aktionär zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Zudem kann der Regierungsrat die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte an eine oder mehrere Direktionen delegieren. Ein unübertragbares Recht der Generalversammlung der Aktionäre, also des Allein- oder Mehrheitsaktionärs, ist die Wahl des Verwaltungsrates (Art. 698 Abs. 2 lit. 2 OR). Der Regierungsrat ist somit abschliessend zuständig für die Wahl der Verwaltungsräte der RSZ+.

Gemäss Art. 94 Spitalversorgungsverordnung (SpVV) hat der Regierungsrat Vorgaben zur Wahrnehmung der Aktionärsrolle, eine Eigentümerstrategie, zu erlassen. Diese Eigentümerstrategie beinhaltet die von den Motionären angesprochenen Wählbarkeitskriterien und Bestimmungen zur Zusammensetzung der Verwaltungsräte.

Der Regierungsrat hat sich in den vergangenen Monaten mit dem Thema „Optimierung der Eigentümerstrategie“ befasst. Auslöser des Prozesses waren die praktischen Erfahrungen mit den seit Inkrafttreten des SpVG geltenden Regelungen und die mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung 2012 verbundenen Herausforderungen auch für die kantonseigenen Spitalaktiengesellschaften (RSZ+).

Der Zielsetzung des Regierungsrats, in den politisch sensiblen und für die Gesundheitsversorgung der Berner Bevölkerung wichtigen Aktivitäten der RSZ+ wenn nötig einen grösseren, der politischen Verantwortung entsprechenden Einfluss nehmen und direkter steuern zu können, soll im gegebenen gesetzlichen und institutionellen Rahmen mit einer Reihe von systemkonformen Massnahmen entsprochen werden. Es sind vier hauptsächliche Optimierungsmassnahmen vorgesehen:

- Führen der RSZ+ mit strategischen Zielen – Strategisches Controlling
- Verfeinerung des Risikocontrollings
- Konsequente Steuerung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats durch den Eigentümer
- Verbesserung der Organisation und Ressourcenausstattung der GEF im Bereich Eigentümerstrategie

Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt in zwei Phasen. Die erste Phase umfasst die Anpassung von Bestimmungen betreffend die Verwaltungsräte (Anforderungsprofil, Wählbarkeitsvoraussetzungen, Organisation der Such- und Evaluationsverfahren). Diese Anpassungen hat der Regierungsrat am 16. März 2011 verabschiedet. In der zweiten Phase soll das weitere Optimierungspotenzial der Eigentümerstrategie ausgeschöpft werden.

Im Rahmen der Arbeiten zur Revision des Spitalversorgungsgesetz (SpVG) wird auch die Frage einer allfälligen Reorganisation des Berner Spitalwesens geprüft. In Bezug auf mögliche alternative Organisationsstrukturmodelle („Mutterkonzern“, das heisst Holding, oder andere Rechts- und Organisationsformen) hat der Regierungsrat keinerlei (Vor-)Entscheidung gefällt oder Willensäusserungen getätigt. Die diesbezügliche Annahme der Motionäre ist nicht begründet.

Zu Ziffer 1 des Vorstosses:

Die von den Motionären erhobene Forderung nach einer gerechten Berücksichtigung der regionalen Interessen ist bereits in Art. 39 Abs. 3 SpVG verankert. Die Umsetzung erfolgt in der Eigentümerstrategie unter A.7 (1): „1 Mitglied des VR muss regional verankert sein“. Diese Bestimmung ist seit der ersten Fassung der Eigentümerstrategie unverändert geblieben. Heute sind nur 5 der 42 aktuellen Verwaltungsräte der RSZ+ „Ausserregionale“. Der Anteil von Verwaltungsratsmitgliedern aus der jeweiligen Region beträgt 88 Prozent und liegt somit weit über dem Minimalwert von 17 Prozent. Für den Regierungsrat stehen die fachliche Kompetenz und die Team-Gesamtleistung des Verwaltungsrats im Vordergrund. Die Qualifikation eines Verwaltungsratsmitgliedes als Regionsvertreter ist allein nicht ausreichend, es sind weitere Qualifikationen und Kompetenzen gefordert. Das primäre Ziel wird immer ein fachlich kompetentes und handlungsfähiges strategisches Führungsorgan sein. Der Verwaltungsrat hat in erster Linie ein RSZ+ strategisch zu führen und damit die Erfüllung des Grundversorgungsauftrags zu gewährleisten. Dies liegt auch im wohlverstandenen Interesse der jeweiligen Region. Eine Maximalforderung, wonach in den Verwaltungsräten die „...Bevölkerung und die einzelnen Interessengruppen der jeweiligen Region... gerecht...“ vertreten sein sollen, ist nicht sachdienlich und geht zu weit. Der Regierungsrat wird aber weiterhin auf eine ausgewogene Zusammensetzung der VR achten und die spezifischen regionalen Verhältnisse berücksichtigen. Das Anliegen der Motionäre ist aus der Sicht des Regierungsrates, soweit sachdienlich und realistisch, erfüllt.

Zu Ziffer 2 des Vorstosses:

Die Einschränkung, dass Exekutivmitglieder und Mitglieder der Verwaltung einer Standortgemeinde nicht wählbar sind, ist seit Inkrafttreten des SpVG in der Eigentümerstrategie enthalten. Diese Regelung hat sich bewährt und wurde deshalb nicht angepasst. Sie sichert „gleich lange Spiesse“ unter den Standorten und sie vermeidet, dass Standortinteressen die Verwaltungsratsarbeit über Gebühr beeinflussen oder gar lähmen. Die Nichtwählbarkeit von Mitgliedern der kantonalen Verwaltung ist auf Gesetzesebene verankert (Art. 39 Abs. 3 SpVG).

Die Frage, ob eine Nichtwählbarkeit von Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Bern explizit festzuschreiben sei, wurde vom Regierungsrat eingehend geprüft. Der Regierungsrat hat aber letztlich entschieden, auf diese Einschränkung zu verzichten. Die bisherige, weniger einschränkende Bestimmung „Die Mehrheit der VR-Mitglieder darf nicht dem Grossen Rat des Kantons Bern angehören“ ist nie in Frage gestellt worden. Aus Sicht des Regierungsrats ist diese Regelung ausgewogen, weshalb sie beizubehalten ist.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen der Motionäre als erfüllt, soweit potenzielle Einschränkungen der Wählbarkeit gemeint sind, welche weiter gehen, als die Bestimmungen der Eigentümerstrategie, wie sie vom Regierungsrat am 16. März 2011 verabschiedet worden sind. Er weist aber eine allfällige Aufhebung der seit jeher bestehenden massvollen Einschränkungen zurück, weshalb der Antrag in der vorliegenden Formulierung abgelehnt werden muss.

Zu Ziffer 3 des Vorstosses:

In den ersten beiden Fassungen der Eigentümerstrategie nach Inkrafttreten des SpVG war das von den Motionären geforderte Verbot der Wahl einer Person in zwei oder mehrere Verwaltungsräte verankert. In der neuen Fassung vom 16. März 2011 wird auf diese Restriktion verzichtet. Zu begründen ist diese Anpassung mit der Möglichkeit, die Entwicklung und Umsetzung von Kooperations-, Allianz- und Zusammenschlussstrategien und –projekten zu fördern und zu unterstützen. Das nun mögliche Doppelmandat erlaubt es zum Beispiel beim Projekt „Stärkung des Medizinalstandorts Bern“, die beiden Unternehmen Inselehospitalstiftung und Spital Netz Bern AG mit je einem personell identischen Verwaltungsrat zu besetzen und damit bereits in einer Übergangszeit die Kooperation zu fördern und Synergien zu nutzen. Eine solche Doppelmandatierung kommt aber erst in Frage, wenn eine übereinstimmende strategische Zielsetzung für die betreffenden RSZ+, wie im Falle der Inselehospitalstiftung und der Spitalnetz Bern AG, vorhanden ist. Dies berücksichtigt, macht ein Verbot eines Doppelmandats aus heutiger Sicht keinen Sinn mehr. Der Antrag ist deshalb abzulehnen.

Antrag:

Ziffer 1: Annahme und Abschreibung

Ziffer 2: Ablehnung

Ziffer 3: Ablehnung

An den Grossen Rat